Sicherheit rund ums Haus



Vorsicht: Brände mit flüssigem Ethanol lassen sich nicht mit Wasser oder einer Decke löschen. Werkfoto: TÜV Rheinland

Betrieb nur in gut belüfteten Räumen

Ein flackerndes Kaminfeuer verleiht dem Wohnzimmer eine gemütliche Atmosphäre. Wer keinen Kamin hat, für den mag ein Ethanolofen als geeignete Alternative erscheinen.

Bei der Entscheidung für einen Ethanolofen sollte der Sicherheitsaspekt an erster Stelle stehen, betont Berthold Tempel, Experte für Produktprüfungen bei TÜV Rheinland. „Verbraucherinnen und Verbrauchern empfehlen wir, darauf zu achten, dass Ethanol-Feuerstellen nach der Norm DIN EN 16647 geprüft wurden." Hierbei wird das Gerät hinsichtlich einer Vielzahl von Anforderungen wie Betriebssicherheit, Brandsicherheit und Kippstabilität geprüft. Nach erfolgreicher Prüfung vergibt das entsprechende Prüfhaus, beispielsweise TÜV Rheinland, ein Prüfzeichen.

Dekorative Zwecke

„Ethanolöfen dienen in erster Linie dekorativen Zwecken eignen sich nicht dafür, einen Raum zu beheizen", so der Fachmann weiter. Dennoch ist es wichtig zu beachten, keine brennbaren Materialien wie Kissen oder Vorhänge direkt neben oder über dem Gerät zu platzieren. Zudem sei es unerlässlich, Ethanolöfen nur in gut durchlüfteten Räumen zu betreiben. „Bei der Verbrennung von Ethanol wird Sauerstoff verbraucht, es entstehen Abgase und Dioxine. In geschlossenen Räumen kann sich zudem der Kohlenmonoxidgehalt in der Luft erhöhen."

Die Gebrauchsanweisung enthält Informationen zu Installation und Gebrauch des Ethanolofens sowie Sicherheitshinweise. Unabhängig vom Material des Gerätes, sei es Edelstahl, Glas oder Stein, ist es wichtig, dass der Ofen stabil steht und zudem korrekt installiert ist. Ein unvorsichtiger Umgang mit flüssigem Brennstoff wie Ethanol birgt Risiken und kann zu schweren Unfällen und Verbrennungen führen. Falls während des Betriebs des Ethanolofens unangenehme Gerüche auftreten, liegt dies in den meisten Fällen daran, dass dem Brennstoff Wasser und Gelbstoff beigemischt wurden, und dadurch das Ethanol weniger sauber verbrennt. Damit Ethanolöfen sauber brennen, können Verbraucherinnen und Verbraucher darauf achten, diese regelmäßig zu reinigen, um entsprechende Verschmutzungen und Ablagerungen zu entfernen.

Brände mit flüssigem Ethanol lassen sich nicht mit Wasser oder einer Decke löschen. Stattdessen sollte eine vom Hersteller dafür vorgesehene Löschvorrichtung, ein Topfdeckel oder ein Feuerlöscher, der für brennende Alkohole geeignet ist, verwendet werden.

Gasgrill-Check im Frühling

Die Temperaturen laufen warm - und senden die deutliche BBQ-Botschaft: Wenn Grillfans ihren Gasgrill aus dem Winterschlaf holen, sollten sie seinen Zustand genau prüfen.

Besonders im Fokus: Gasschlauch und Druckregler. Mit einer Sichtprüfung lassen sich offensichtliche Verschleißerscheinungen schnell erkennen. Ein besonders gründlicher Check ist notwendig, wenn der Grill ungeschützt im Freien überwintert hat.

„Ein Gasschlauch mit porösen Stellen oder Haarrissen sollte umgehend getauscht werden", sagt Markus Lau, Technikexperte beim Deutschen Verband Flüssiggas (DVFG). Gleiches gilt für den Druckregler, der einwandfrei funktionieren muss. Die Anschlussventile müssen frei von Partikeln oder anderen Fremdkörpern sein.



Bevor im Frühjahr leckeres Grillgut auf den Gasgrill kommt, sollte dieser gründlich gecheckt werden. Werkfoto: DVFG



Missgeschick: Die meisten Privathaftpflicht-Versicherungen unterstützen die Nachbarschaftshilfe. Werkfoto: HUK-Coburg

Auf gute Nachbarschaft

Vor der Entspannung im Urlaub ist einiges zu organisieren: Wer leert den Briefkasten, wer gießt die Blumen? Oft helfen freundliche Nachbarn. Doch was passiert, wenn der hilfsbereite Nachbar in der fremden Wohnung etwas kaputt?

Im Normalfall gilt, wer einen Schaden verschuldet, muss dafür geradestehen. Doch keine Regel ohne Ausnahme: Schließlich erweist der Nachbar dem Urlauber einen Gefallen. Wer dabei leicht fahrlässig einen Schaden anrichtet, haftet nicht. Die Rechtsprechung nennt das Haftungsausschluss bei Gefälligkeiten. Neben der rechtlichen Seite haben solche Vorkommnisse aber auch eine menschliche. Darum verzichten etliche Privathaftpflicht-Versicherungen auf den Haftungsausschluss. Und unterstützen so bewusst die Nachbarschaftshilfe

Fensterbank

Kinder sind Entdecker. Sie klettern, ziehen sich hoch und testen Grenzen aus. Eine mit Pflanzen dekorierte Fensterbank kann dabei schnell zum Risiko werden. Darauf weist die Aktion Das sichere Haus (DSH) hin. „Ein herabfallender Topf kann bei Kindern schwere Kopfverletzungen und Platzwunden verursachen. Besonders kleine Kinder sind durch ihre geringe Körpergröße gefährdet", sagt DSH-Geschäftsführerin Dr. Susanne Woelk. Selbst ein stabil stehender Blumentopf kann umkippen und herunterfallen. Zum Beispiel dann, wenn ein Kind beharrlich und kraftvoll am Hals der Pflanze, am Stängel oder einem Zweig zieht. Zerbricht der Topf beim Herunterfallen, können scharfe Scherben zusätzliche Verletzungsrisiken bergen - für Kinder wie auch für Erwachsene.

Treppenhaus

In einem Mehrfamilienhaus nutzen viele den Raum vor der eigenen Wohnungstür als Abstellfläche. „Das Treppenhaus liegt außerhalb der vermieteten Wohnräume. Wie und in welchem Umfang es genutzt werden darf, ist grundsätzlich Sache des Vermieters", sagt Michael Rempel, Jurist bei einer Versicherung. Meist regeln der Mietvertrag oder die Hausordnung, was dort stehen darf und was nicht. Doch das Treppenhaus dient auch als Flucht- und Rettungsweg. Deshalb darf es nicht zu sehr durch Möbel oder andere Gegenstände blockiert werden – unabhängig davon, was im Mietvertrag steht. Geregelt ist das in den Bauordnungen und Brandschutzverordnungen der Bundesländer. „Die Empfehlung ist: Im Treppenhaus sollte so wenig brennbares Material wie möglich stehen. Zudem müssen die Wege immer ausreichend breit sein, damit sie im Notfall als Flucht- und Rettungswege nutzbar sind", erklärt der Experte. Gehhilfen, Rollatoren oder Kinderwagen können unter bestimmten Umständen im Treppenhaus geparkt werden. „Das gilt beispielsweise, wenn kein anderer, leicht zugänglicher Raum vorhanden ist, und es keinen Fahrstuhl bis zur Wohnungstür gibt", sagt der Fachmann. Allerdings dürfen andere Parteien im Haus nicht zu stark eingeschränkt werden.



Verboten: In einem Mehrfamilienhaus muss das Treppenhaus als Fluchtweg nutzbar bleiben. Werkfoto: R+V

Herstellernachweise: **Betrieb:** TÜV Rheinland AG, Am Grauen Stein, 51105 Köln, Tel.: 0221/806-0; **Gasgrill:** Deutscher Verband Flüssiggas e. V. (DVFG), Stralauer Platz 33/34, 10243 Berlin, Tel.: 030/2936710; **Auf:** HUK-Coburg, Bahnhofsplatz, 96450 Coburg, Tel.: 09561/96-0; **Fensterbank:** Aktion Das sichere Haus e.V. (DSH), Holsteinischer Kamp 62, 22081 Hamburg, Tel.: 040/29810461; **Treppenhaus:** R+V Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611/5330; Redaktionelle Bearbeitung: AST